

**Satzung  
des  
PROSPECT e.V.**

---

**\_ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein ist im Vereinsregister einzutragen und führt den folgenden Namen:  
"PROSPECT", nach der Eintragung im Vereinsregister mit dem Zusatz "e.V".
- (2) Sitz ist München.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, wenn der Vorstand kein anderes festlegt.

**\_ 2 Zweck des Vereins, kein Anspruch auf Vereinsvermögen**

- (1) Zweck des Vereins ist Förderung von Wissenschaft und Forschung **im Bereich des Supercomputings und von damit verbundenen Technologien.**
- (2) Er verwirklicht den Vereinszweck insbesondere durch die Abhaltung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (5) Etwaige Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Bei der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins einer wohltätigen Organisation zum Zwecke der Wissenschaft gemäß der Entscheidung durch die Mitgliederversammlung zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die Verwendung des nach Auflösung und Liquidation des Vereins verbleibenden Vereinsvermögens, die davon abweichen, bedürfen der Zustimmung des zuständigen Finanzamts.
- (7) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks erhalten die Mitglieder weder die einbezahlten Beiträge zurück noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Teile davon. Das gilt auch für ausscheidende Mitglieder.
- (8) Jede Änderung der Satzung ist vor deren Anmeldung beim Registergericht dem für den Verein zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

### **\_ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

**Ordentliches Mitglied kann nur eine juristische Person werden, die von der Mitgliederversammlung mit einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen aufgenommen wird.**

**Die Ablehnung der Aufnahme ist nicht zu begründen.**

#### **\_ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  1. mit dem Erlöschen der juristischen Person, z.B. ihrer Löschung im Handels- oder Vereinsregister,
  2. durch Austritt,
  3. durch Ausschluß aus dem Verein.
  
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Verein zu erklären. Er ist nur zum Schluß eines Kalender- vierteljahres unter Einhaltung einer Kündigungs- frist von zwei Monaten zulässig. Unberührt bleibt das Recht, jederzeit aus wichtigem Grund auszutret- ten. Ein wichtiger Grund für den Austritt ist insbesondere die Erhöhung des Mitgliedsbeitrages.
  
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein nur aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Er besteht, wenn die weitere Mitgliedschaft für den Verein oder seine Mitglieder unzumutbar ist, z.B. bei grober Ver- letzung der dem Verein und seinen Mitgliedern ge- genüber bestehenden Pflichten, bei einem groben Verstoß gegen den inneren Vereinsfrieden und son- stige Vereinsinteressen. Über den Ausschluß ent- scheidet der Vorstand. Berufung an die Mitglieder- versammlung ist zulässig, wenn sie binnen eines Mo- nats beantragt wird; sie ist auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen.

#### **\_ 5 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Mitgliedsbeiträge werden erhoben.

(2) Die Höhe von Mitgliedsbeiträgen wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt auch über die Fälligkeit und die Zahlungsweise der Mitgliedsbeiträge.

## **\_ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Rechnungsprüfer.

## **\_ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe, die Leitlinien der Vereinsarbeit zu bestimmen. Sie ist zuständig für alle Vereinsangelegenheiten, soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich Zuständigkeiten anderen Organen übertragen sind, insbesondere für folgende Angelegenheiten:
1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr;
  2. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und des Berichts der Rechnungsprüfer sowie eines etwa aufgestellten Jahresabschlusses;
  3. Entlastung des Vorstands;
  4. für Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
  5. Genehmigung der Aufnahme neuer Mitglieder
- (2) Die Mitgliederversammlung darf dem Vorstand Weisungen erteilen, Aufgaben übertragen und verbindliche Leitlinien in einer Geschäftsführungsordnung festlegen.

## **\_ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme.
- (2) Tagungsort ist der Sitz des Vereins, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt. Das Tagungslokal bestimmt der Vorstand.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt einen Versammlungsleiter und einen Protokollführer.
- (4) Die Art der Abstimmung und Wahl bestimmt der Versammlungsleiter, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig, wenn diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt und wählt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit in der Satzung oder zwingend im Gesetz keine höhere Mehrheit vorgeschrieben ist; Stimmenthaltungen werden beim Stimmergebnis nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Sind aufgrund Stimmgleichheit mehr Kandidaten für Ämter, z.B. Vorstandsämter, gewählt worden, als Ämter zur Verfügung stehen, so sind sofort Stichwahlen unter diesen mit Stimmgleichheit gewählten Kandidaten abzuhalten, bei denen die Kandidaten obsiegen, die die meisten Stimmen auf sich

vereinigen können. Diese Regeln gelten auch bei schriftlicher und geheimer Abstimmung und Wahl.

- (8) Zur Änderung der Satzung, auch zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (9) Beschlüsse sind zu protokollieren. Die Protokolle haben der Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

## **\_ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im 2. Quartal einzuberufen.
- (2) Die ordentliche Jahresversammlung nimmt Jahresberichte entgegen, beschließt den Haushaltsplan und über die Entlastung des Vorstands.
- (3) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich, **per Telefax oder Email** unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Ladung folgenden Tag; der letzte Tag der Frist kann der Tag der Versammlung sein. Die Ladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied schriftlich dem Verein bekanntgegebene Adresse oder den zuletzt bekanntgegebenen Zustellungsbevollmächtigten gerichtet ist. Die Tagesordnung legt der Vorstand fest, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, z.B. in den folgenden Absätzen.

- (4) Der Vorstand hat eine Mitgliederversammlung einzu-berufen, wenn 10 % der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Tagesordnung mit Begründung beantragen. Beruft er die Versammlung nicht in 2 Wochen ein, so sind die Antragsteller zur Einberufung be-rechtigt. Bei solchen Mitgliederversammlungen sind zuerst die Tagesordnungspunkte der Antragsteller zu behandeln.
- (5) Auf Antrag von Vereinsmitgliedern kann die Mitglie-derversammlung die Erweiterung der Tagesordnung ei-ner Mitgliederversammlung beschließen; über solche Punkte kann aber nur beraten und nicht beschlossen werden.
- (6) Anträge zur Tagesordnung einer Mitgliederversamm-lung kann jedes Mitglied stellen. Sie müssen vor der Einberufung dem Vorstand zugehen und sind vom Vorstand auf die Tagesordnung der nächsten Versamm-lung zu setzen.
- (7) Sind stimmberechtigte Mitglieder nicht oder nicht wirksam geladen worden, **so sind Beschlüsse und Wah-len trotzdem gültig, wenn die ungenügend oder nicht rechtzeitig geladenen Mitglieder anwesend sind und den Ladungsmangel nicht rügen.**

## **\_ 10 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus 3 Personen, **wobei die For-schungszentrum Jülich GmbH mit dem Sitz in Jülich, das Barcelona Supercomputing Center - Centro National de Supercomputación mit dem Sitz in Barcelona und die Bayerische Akademie der Wissenschaften je ein Vorstandsmitglied entsenden und abberufen. Das Entsenderecht besteht solange,**

- als der Entsendeberechtigte Mitglied des Vereines ist; erlischt hiernach das Entsenderecht, so wird das betreffende Vorstandsmitglied von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt.
- (2) Das jeweils entsandte Vorstandsmitglied bleibt solange im Amt, bis vom Entsendeberechtigten ein Nachfolger entsandt ist oder das Entsenderecht erlischt.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorstand vertreten, wobei jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (4) Ausschließlich zuständig ist der Vorstand außerdem für
1. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
  2. für die Geschäftsführung, die er eigenständig wahrzunehmen hat und die alle laufenden Angelegenheiten einschließt, die einer dauernden Betreuung bedürfen oder keinen Aufschub vertragen. Verbindlich sind für ihn aber von der Mitgliederversammlung beschlossene Geschäftsführungsordnung und Weisungen;
  3. für die ihm sonst in dieser Satzung ohne Einschränkung zugeordneten Angelegenheiten und die zwingenden, nicht einschränkbaren gesetzlichen Aufgaben.
- (5) Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung. **Die Vorstandssitzungen können auch im Wege der Videokonferenz abgehalten werden.**

- (6) Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte einen Vorstandssprecher auf die Dauer von 6 Monaten, welcher seinerseits einen Nachfolger auf ebensolange Dauer bestimmt; dem jeweiligen Nachfolger steht dieses Bestimmungsrecht in ebensolcher Weise zu.

## **\_ 11 Rechnungsprüfer**

- (1) Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Ihre Zahl bestimmt die Mitgliederversammlung. Vorzeitig ausscheidende Mitglieder wählt die Mitgliederversammlung nach. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.
- (2) Die Rechnungsprüfer prüfen die sachgerechte Verwendung der finanziellen Mittel des Vereins. Der Vorstand hat ihnen Einsicht in alle geschäftlichen Unterlagen des Vereins zu gewähren. Sie berichten über ihre Prüfung auf der ordentlichen Mitgliederversammlung.

## **\_ 12 Schlußbestimmungen**

- (1) Sollten Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein, so bleiben trotzdem die übrigen Bestimmungen wirksam. Der Vorstand hat sie durch Bestimmungen zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommen; die Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand geschaffenen Bestimmungen mit satzungsändernder Mehrheit ersetzen.
- (2) Satzungsänderungen, die zur Eintragung des Vereins in das Vereinsregister, zur Erlangung und Erhaltung

der Gemeinnützigkeit oder aus sonstigen zwingenden gesetzlichen Gründen erforderlich sind, kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließen.

- (3) Darüber hinaus gelten für den Verein die gesetzlichen Bestimmungen.

- Schluß der Satzung -

#### Änderungsvollmacht

Die Gründungsmitglieder, die Unterzeichneten, erteilen hiermit jedem Vorstandsmitglied einzeln Vollmacht, die Satzung des Vereins zu ändern, soweit das zur Eintragung des Vereins in das Vereinsregister und zur Erlangung der Gemeinnützigkeit erforderlich ist. Die bevollmächtigten Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Diese Vollmacht wird ebenso Herrn Notar Dr. Georg Westermeier, Isartorplatz 5, 80331 München, erteilt.

Die Vollmacht erlischt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister und mit Zugang des Bescheids vom zuständigen Finanzamts, daß der Verein die Erfordernisse der Gemeinnützigkeit erfüllt.

München, den 15.12.2008

Die Gründungsmitglieder:

1. Bayerische Akademie der Wissenschaften -Leibniz-Rechenzentrum, Boltzmannstr. 1, 85748 Garching - Alfons-Goppel-Str. 11, 80539 München, vertreten durch Prof. Arndt Bode

2. Forschungszentrum Jülich GmbH, 52425 Jülich,  
vertreten durch Fr. Katharina Schwemmer
  
3. Barcelona Supercomputing Center - Centro Nacional  
de Supercomputación, E-08034 Barcelona vertreten  
durch Hr. Dr. Sergio Girona Turell
  
4. CSC - IT Centre for Science LTD., Kailaranta 14,  
FI-02101 Espoo vertreten durch Hr. Dr. Per Öster
  
5. Bundesrepublik Deutschland, Deutscher  
Wetterdienst, Kaiserleistr. 42, 63067 Offenbach  
vertreten durch Hr. Dr. Dieter Schröder
  
6. Bull GmbH, Theodor-Heuss-Straße 60-66, D-51149  
Köln vertreten durch Hr. Auke Kuiper
  
7. ClusterVision, Nieuw-Zeelandweg 15B, 1045 AL  
Amsterdam, vertreten durch Hr. Arno Ziebart

8. DataDirect NETWORKS GmbH , Callistusstr. 10, 6467  
CD Kerkrade, The Netherlands vertreten durch Hr.  
Toine Beckers
  
9. Intel GmbH, Dornacher Str. 1, D-85622 Feldkirchen,  
vertreten durch Hr. Markus Widmer
  
10. Numascale AS, Olaf Helsef vei 6, NO-0694 Oslo  
vertreten durch Hr. Dr. Werner Butscher
  
11. ParTec Cluster Competence Centre GmbH,  
Possartstr. 20, D-81679 München, vertreten durch  
Herrn Hugo R. Falter
  
12. T-Systems Solutions for Research GmbH, Pascalstr.  
8, D-52076 Aachen vertreten durch die  
Geschäftsführer Hr. Jürgen Aumayer und Hr. Dr.laus-  
Axel Müller